

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2698

Pratteln, 31. August 2011 / dh

Totalrevision Abwasserreglement, 1. Lesung

1. Ausgangslage

Das Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) aus dem Jahre 1983 und das Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) aus dem Jahr 1994 bedürfen aufgrund der geänderten übergeordneten Gesetzgebung einer Revision. Der Kanton erstellt heute gemäss § 1 des Gesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) vom 5. Juni 2003 einen generellen Entwässerungsplan (GEP). Das frühere generelle Kanalisationsprojekts (GKP) wurde aufgehoben. Die Normen des kantonalen Gesetzes über die Entseignung (EntG) zu den Erschliessungsabgaben, welche für die Gemeinden zwingend sind, wurden revidiert. Das geltende kommunale Kanalisationsreglement berücksichtigt die kantonalen Gesetzesrevisionen nicht und verstösst deshalb teilweise gegen übergeordnetes Recht.

Weiter hat die Rechnungsprüfungskommission im Jahr 2006 den Gemeinderat ersucht, das Kanalisationsreglement und das Wasserversorgungsreglement so abzuändern, dass zukünftig die gesamten Anschlussgebühren bei der Erteilung der Bewilligungen durch die Gemeinde einverlangt werden könnten. Gegenwärtig können die Anschlussgebühren erst nach erfolgter Schätzung des Brandversicherungswertes durch die kantonale Gebäudeversicherung (BGV) erhoben werden. Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühren erfolgt heute in der Regel zwischen wenigen Monaten bis einem Jahr nach Fertigstellung der Liegenschaften.

Im Juni 2007 hat der Verband Basel-Landschaftlicher Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie ein "Muster-Abwasserreglement der Basel-Landschaftlichen Gemeinden" erstellt. Anliegender Entwurf des neuen Abwasserreglements basiert auf diesem Muster-Abwasserreglement. Die Synopse zeigt die Abweichungen auf.

Vorerst wird nur die Anpassung des Abwasserreglements dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Wasserversorgungsreglement soll der Systematik des Abwasserreglements folgen und kann daher erst nach dessen Erlass erarbeitet werden.

2. Erwägungen

a) Die wichtigsten Neuerungen

Titel

Das Kanalisationsreglement heisst nach der Revision Abwasserreglement (AWR).

§ 5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Für die Erstellung und die Bewirtschaftung der Abwasseranlagen bildet neu der Generelle Entwässerungsplan (GEP) die Grundlage und nicht wie früher das Generelle Kanalisationsprojekt. Der GEP umfasst alle Bereiche der Siedlungsentwässerung d.h. die Sammlung, den Transport, die Behandlung und die Reinigung der Abwässer.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP. Die vom Einwohnerrat beschlossenen Bauprojekte werden nicht aufgelegt. Ausnahme bilden Anlagen der Gemeinde die Privatareal beanspruchen (siehe dazu Regelung in § 7 "Enteignung").

§ 21 Verjährung

Gemäss § 95 Abs. 1 des kantonalen Gesetz über die Enteignung (EntG) gehen die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren unter, wenn sie gegenüber der belasteten Person nicht innert zwei Jahren, nachdem das Erschliessungswerk fertig gestellt ist, geltend gemacht werden. Gesetz oder Reglement können eine andere Verjährungsfrist vorsehen. Der für die Berechnung der Gebührenhöhe massgebende Brandversicherungswert des Volumens steht bei der Fertigstellung des Erschliessungswerks nicht immer fest. In der Regel nimmt die Bestimmung des Brandversicherungswerts einige Zeit in Anspruch, weshalb die Geltendmachung der Gebühren sich verzögern kann. Die im Enteignungsgesetz festgeschriebene zweijährige Verjährungsfrist erscheint zu kurz und könnte zur Verjährung der Ansprüche führen. Im eigenen Interesse nutzt die Gemeinde deshalb die Regelungsmöglichkeit und legt eine längere Verjährungsfrist von fünf Jahren fest.

b) Das vorgeschlagene Gebührenerhebungssystem

Das Muster-Abwasserreglement zeigt verschiedene Varianten der Gebührenerhebung auf. Die Bestimmung des Bemessungssystems erfolgt durch die Gemeinde. Das bestehende Gebührenerhebungssystem der Gemeinde hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Anschlussgebühr wird heute aufgrund des Brandversicherungswertes des Volumens errechnet. Die Verwaltung hat bei der Erarbeitung des Reglemententwurfs andere Varianten der Gebührenberechnungen geprüft. Wegen der hohen Komplexität der anderen Modelle wird an der bisherigen Praxis für die Berechnung der Anschlussgebühren nach dem Brandversicherungswert festgehalten. Damit ergibt sich keine Gebührenverlagerung auf die privaten Haushaltungen und eine Gleichbehandlung gegenüber den bisherigen Bauherrschaften ist gewahrt.

Die jährliche Abwassergebühr wird in Form einer Schmutzwasser-Mengengebühr entsprechend der jährlichen Wasserbezugsmenge und einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit der entwässerten Fläche, die der Mischwasserkanalisation zugeführt wird, in Rechnung gestellt.

c) Abweichungen vom Muster-Abwasserreglement

§ 11 Abs. 3

Die Möglichkeit das Regenwasser versickern zu lassen ist nicht überall gegeben. In Gebieten wo es die geologischen Verhältnisse grundsätzlich zulassen, soll dies auf jeden Fall angestrebt und geprüft werden.

§ 13 Abs. 3

Es ist heute Praxis, dass bei der Sanierung von kommunalen Kanalisationsleitungen die Anlagen von Privaten auch untersucht resp. kontrolliert werden. Die Kosten dieser Untersuchungen resp. Kontrollen gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserkasse.

§ 14

Die Kompetenz der Gemeinde zur Kontrolle und Abnahme der Abwasseranlagen wurde normiert.

§ 16

Der im Muster-Abwasserreglement verwendete Begriff "Organ" erscheint als zu eng und wurde durch den Begriff "Personen" ersetzt.

§ 17 Abs. 2

Es werden keine Erschliessungsbeiträge und keine jährliche Grundgebühr für Abwasserlieferanten erhoben. § 16 Abs. 2 lit. a und c des Muster-Abwasserreglements entfallen.

§ 18 Die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren werden vom Einwohnerrat festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen.

§ 20 Abs. 4

Gemäss § 92 Abs. 1 EntG können die Anschlussgebühren frühestens beim Anschluss an das Erschliessungswerk geltend gemacht werden. Das neue Kanalisationsreglement sieht aber vor, dass der Gemeinderat bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei der Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung verlangen kann.

§ 22

Im Entscheid 2P.262/2005 hat das Bundesgericht festgestellt, dass der Gebäudeversicherungswert ein zulässiges Kriterium für die Bemessung der Anschlussgebühren ist. Das Gericht hat aber gleichzeitig ausgeführt, dass der Gebäudeversicherungswert bei Gebäuden mit besonderem Zweck (z.B. Industrieanlagen) zu sachwidrigen Ergebnissen führen kann. Um bei ausserordentlichen Verhältnissen eine bundesrechtskonforme Lösung zu ermöglichen, wird dem Gemeinderat die Kompetenz übertragen, eine Erhöhung resp. Herabsetzung von Höchstens 50% zu verfügen. Damit bei der Behandlung der Spezialfälle die Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz, der Gleichheit und der Kostendeckung sichergestellt ist, wird die Verwaltung entsprechende Richtlinien ausarbeiten.

§ 25 Abs. 1

Das Muster-Abwasserreglement normiert eine Wassermenge von 500m³ / Jahr. Die Festlegung der Grenzwerthöhe liegt jedoch in der Kompetenz der Gemeinde.

§ 26 Abs. 2

Das Muster-Abwasserreglement normiert eine Wassermenge von 500m³ / Jahr. Die Festlegung der Grenzwerthöhe liegt jedoch in der Kompetenz der Gemeinde.

§ 28 Abs. 1

Der Begriff "Einsprache" wurde durch "Beschwerde" ersetzt. Gemäss § 171o GemG kann eine erstinstanzliche Verfügung mit einer Einsprache bei der erlassenden Instanz angefochten werden, sofern ein Reglement dies vorsieht. In § 28 Abs. 1 ist die Beurteilung einer Verfügung der Verwaltung durch den Gemeinderat als übergeordnete und nicht als erlassende Instanz vorgesehen. Für Kompetenzübertragungen ist in § 77 Abs. 2 GemG vorgesehen, dass gegen Verfügungen einzelner Amtsstellen beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden kann, wobei besondere Rechtsmittelverfahren vorbehalten bleiben.

§ 29

Die Formulierung entspricht § 37 des Polizeireglements.

d) Forderung der RPK

In ihrer Sitzung vom 23. Mai 2006 forderte die RPK die Anpassung des Kanalisationsreglements in der Art, dass die gesamten Kosten der Anschlussbeiträge bei der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde einverlangt werden könnten. Der Zeitpunkt der Fälligkeit von Erschliessungsabgaben ist im kantonalen Enteignungsgesetz für Kanton und Gemeinden abschliessend geregelt: Gemäss § 92 Abs. 1 EntG machen Kanton und Gemeinden die Erschliessungsbeiträge bei Vorteilsbeiträgen frühestens nach Fertigstellung des Erschliessungswerks geltend und die Anschlussgebühren frühestens beim Anschluss an das Erschliessungswerk. Spielraum zur früheren Geltendmachung besteht nicht, weshalb die von der RPK geforderte Erhebung der Anschlussbeiträge bei Erteilung der Baubewilligung nicht umgesetzt werden konnte.

Das neue Kanalisationsreglement sieht aber vor, dass der Gemeinderat bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei der Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung verlangen kann. Die Sicherstellung kann als Vorauszahlung erhoben werden.

Es ist zu beachten, dass gemäss § 94 EntG i.V. m. § 148 EG ZGB für die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke ein gesetzliches Pfandrecht besteht. Dieses bedarf keiner Eintragung im Grundbuch und geht den übrigen Pfandrechten vor. Sollte ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin die Anschlussgebühr nicht bezahlen, so ist die Forderung die Gemeinde grundpfandrecht geschützt. Sie kann gegenüber dem jeweiligen Grundeigentümer die Verwertung des Grundstücks zwecks Tilgung der noch ausstehenden Forderung verlangen.

3. Beschluss

: //: Das Abwasserreglement (AWR) wird gemäss Erlassentwurf verabschiedet.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident Der Verwalter-Stv.

B. Stingelin

B. Stöcklin

Beilagen:

- Entwurf des neuen Abwasserreglements
- Synoptische Darstellung geltendes Kanalisationsreglement / Muster-Abwasserreglement Kanton Basel-Landschaft / Entwurf neues Abwasserreglement